

Statuten für die Durchführung der Staatsmeisterschaft für Lehrlinge der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik sowie des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie Österreichs

(Beschluss durch den Bundesinnungsausschuss vom 03.05.2022 **saamt ergänztem BIAS-Beschluss vom
09.05.2023**)

Präambel

Die Bundesinnung der Fahrzeugtechnik schreibt auch für den Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs jährlich die Staatsmeisterschaft für Lehrlinge der Berufe Kraftfahrzeugtechnik und Karosseriebautechnik aus und betraut hierfür eine Landesinnung (Veranstalter) mit der Durchführung.

Abschnitt A Zielsetzung

§ 1

Zielsetzung der Staatsmeisterschaft für Lehrlinge

- 1.1 Die Öffentlichkeit auf die Bedeutung und Leistung der dualen Ausbildung in der gewerblichen Wirtschaft aufmerksam zu machen.
- 1.2 Den erforderlichen Nachwuchsbedarf durch Imageanhebung und Lehrberufsaufwertung zu decken.
- 1.3 Die Unterstützung der Lehrberechtigten in deren Ausbildungs- und Erziehungsarbeit.
- 1.4 Hebung des gesamten Leistungsniveaus durch die gewonnenen Erfahrungen bei den Lehrlingswettbewerben und Verbesserung der Berufsausbildung durch Zurverfügungstellung der Ergebnisse an die Lehrberechtigten und Berufsschulen.
- 1.5 Den Berufsnachwuchs schon frühzeitig zur Teilnahme an Berufswettkämpfen zu motivieren.
- 1.6 Den Lehrlingen aller neun Bundesländer die Möglichkeit bieten, ihre beruflichen Potentiale im fairen Wettstreit auf Bundesebene zu messen.
- 1.7 Möglichst viele Lehrlinge zu erhöhtem Lerneifer anspornen.

Abschnitt B Teilnehmer*innen

§ 2

Teilnahmevoraussetzungen

- 2.1 Der Teilnehmer muss im Staatsmeisterschaftsjahr (Stichtag 1.1.) jünger als 24 Jahre sein.
- 2.2 Der Teilnehmer muss in einem aufrechten Lehrverhältnis Kfz-Techniker oder Karosseriebautechniker stehen und darf die Lehrabschlussprüfung noch nicht abgelegt haben.
- 2.3 Zur Teilnahme an der Staatsmeisterschaft ist jeder Teilnehmer nur einmal berechtigt.

- 2.4 Die Nominierung zur Staatsmeisterschaft erfolgt durch die jeweilige Landesinnung an die Bundesinnung bis spätestens drei Wochen vor dem Wettbewerb. Bei den Auswahlverfahren der Länder sind von den Landesinnungen auch die Lehrlinge, welche dem Fachverband der Fahrzeugindustrie zugerechnet werden zu berücksichtigen. Jede Landesinnung kann maximal zwei Teilnehmer inkl einer allfälligen Ersatzperson pro Beruf nominieren.
- 2.5 Mit der Anmeldung durch die nominierende Landesinnung, hat diese dafür Sorge zu tragen, dass die nominierten Teilnehmer, dessen Erziehungsberechtigten und Lehrherren, sowie die nominierten Organe gem §§ 3 und 4, die für den Wettbewerb geltenden Bestimmungen anerkennen und den Anweisungen des Veranstalters Folge leisten werden.

Abschnitt C Organe

§ 3

Organe im Wettbewerbsberuf Kraftfahrzeugtechnik

- 3.1 Wettbewerbsleiter: Die veranstaltende Landesinnung nominiert den Wettbewerbsleiter. Der Wettbewerbsleiter trägt sodann die Gesamtverantwortung für die Abwicklung der Staatsmeisterschaft und hat keine Jurorentätigkeit. Dieser kann in Personalunion mit dem unter § 4.1 genannten Wettbewerbsleiter sein.
- 3.2 Wettbewerbsjury: Die Bundesinnung nominiert auf Vorschlag der teilnehmenden Landesinnungen die Wettbewerbsjury, die aus maximal 9 Stationsjuroren und dem Wettbewerbsleiter besteht. Die Wettbewerbsjury entscheidet über allfällige Einsprüche und Ausschlüsse von Teilnehmern.
- 3.3 Stationsjuroren: Jede teilnehmende Landesinnung hat das Recht zeitgerecht zwei Stationsjuroren zu nominieren, wobei ein Nominierter in die Wettbewerbsjury entsandt wird.
- 3.4 Die Stationsjuroren treffen gemeinsam am Vortag der Staatsmeisterschaft an Ort und Stelle einvernehmlich die Entscheidung, wer auf welcher Station tätig sein wird und überprüfen die Stationen auf Einhaltung der übermittelten Vorgaben gem § 7. Pro Station sind zwei Stationsjuroren aus unterschiedlichen Bundesländern einzusetzen.
- 3.5 Die Stationsjuroren legen anhand der vorgegebenen technischen Einrichtungen und Punktezahle die Inhalte und Punktebewertung fest. Der jeweilige Ablauf hat sich auf die praktischen Arbeiten zu beziehen und ist auf Arbeitsblättern zu fixieren.

§ 4

Organe im Wettbewerbsberuf Karosseriebautechnik

- 4.1 Wettbewerbsleiter: Die veranstaltende Landesinnung nominiert den Wettbewerbsleiter. Der Wettbewerbsleiter trägt sodann die Gesamtverantwortung für die Abwicklung der Staatsmeisterschaft und hat keine Jurorentätigkeit. Dieser kann in Personalunion mit dem unter § 3.1 genannten Wettbewerbsleiter sein.
- 4.2 Wettbewerbsjury: Die Bundesinnung nominiert auf Vorschlag der teilnehmenden Landesinnungen die Wettbewerbsjury, die aus maximal 9 Juroren und dem Wettbewerbsleiter besteht. Die Wettbewerbsjury entscheidet über allfällige Einsprüche und Ausschlüsse von Teilnehmern.
- 4.3 Juror: Jede teilnehmende Landesinnung hat das Recht zeitgerecht einen Juroren zu nominieren, welcher Teil der Wettbewerbsjury ist.
- 4.4 Die Juroren bewerten die Werkstücke aller Teilnehmer.

- 4.5 Stationsaufsicht: Die veranstaltende Landesinnung hat möglichst drei geeignete Personen für die Stationsaufsicht zu entsenden. Sie überwachen den geregelten Ablauf der Wettbewerbsstation.

Abschnitt D Durchführung

§ 5

Aufgaben des Veranstalters

- 5.1 Über einvernehmlichen Vorschlag des KompetenzCenter Aus- und Weiterbildung vereinbart die Bundesinnung der Fahrzeugtechniker mit einer Landesinnung der Fahrzeugtechniker die Austragung und Organisation als Veranstalter der Staatsmeisterschaft.
- 5.2 Die Bundesinnung informiert alle Landesinnungen und den Fachverband der Fahrzeugindustrie spätestens 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn über das Veranstaltungland, den Veranstaltungstermin und den Veranstaltungsort.
- 5.3 Der Veranstalter organisiert für den Zeitraum der Staatsmeisterschaft die Wettbewerbsräumlichkeiten, die Unterkünfte sowie die Verpflegung.
- 5.4 Für jede Wettbewerbsstation werden technische Verantwortliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.
- 5.5 Der Veranstalter ladet über die Bundesinnung alle anderen Landesinnungen und den Fachverband der Fahrzeugindustrie zu einer Sitzung zur Festlegung der Wettbewerbsstationen mindestens vier Monate vor Beginn der Staatsmeisterschaft ein. Bei dieser Sitzung werden die Inhalte und Aufgaben der einzelnen Wettbewerbsstationen unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten festgelegt.
- 5.6 Der Veranstalter hat die für die Durchführung der Staatsmeisterschaft notwendigen Einrichtungen, Hilfsmittel und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist für die technische Stationsbetreuung ortskundiges Personal bereitzustellen. Die detaillierten Informationen über die Einrichtung, Geräte und Fahrzeug-/Motorenmodelle sind spätestens sechs Wochen vor dem Wettbewerb an die Bundesinnung zu übermitteln, welche diese an die Landesinnungen weiterleitet.
- 5.7 Der Veranstalter organisiert in Absprache mit der Bundesinnung das gesamte Rahmenprogramm einschließlich der abschließenden feierlichen Abschlussfeier mit Siegerehrung. Im Zuge dieser Siegerehrung ist auf eine besondere Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement der Juroren zu achten. Für die mediale Begleitung ist Vorsorge zu treffen und das hergestellte Bildmaterial der Siegerehrung sowohl der Bundesinnung als auch allen anderen Landesinnungen und dem Fachverband der Fahrzeugindustrie kostenfrei zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen für Teilnehmer

- 6.1 Die Teilnehmer sind verpflichtet, sämtliche Umwelt- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Eine Sicherheitsunterweisung durch den Veranstalter erfolgt an jeder Station des Wettbewerbes.
- 6.2 Für jeden Teilnehmer werden alle notwendigen Arbeitsmaterialien zur Lösung der Aufgaben während der Staatsmeisterschaft zur Verfügung gestellt.
- 6.3 Sämtliche Arbeits- und Hilfsmittel werden vom Veranstalter bei den jeweiligen Stationen zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von selbst mitgebrachten Arbeits- und Hilfsmitteln durch die Teilnehmer ist mit Ausnahme einer persönlichen Lackierpistole und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) verboten.

- 6.4 Für alle Wettbewerbsteilnehmer besteht ein absolutes Verwendungsverbot von Mobilfunkgeräten während der Staatsmeisterschaft.
- 6.5 Die Nichteinhaltung einer der vorab genannten Bestimmung 1-4 führt zum Ausschluss durch den Wettbewerbsleiter nach Absprache mit der Wettbewerbsjury.
- 6.6 Es sind angemessene Pausen vorzusehen, in denen die Teilnehmer in den Stationen verbleiben.
- 6.7 Das Verlassen der Station ist nur mit Erlaubnis durch den Wettbewerbsjuror dieser Station möglich.

§ 7

Aufgabenstellung und Bewertung im Wettbewerbsberuf Kraftfahrzeugtechnik

- 7.1 Die Staatsmeisterschaft besteht aus 10 Stationen mit unterschiedlichen Aufgaben. Eine Station besteht aus theoretischen Fachkundefragen, die restlichen Stationen sind praktische Arbeiten, deren Aufgabenstellung in schriftlicher Form zu erfolgen hat. Auf Basis dieser Unterlagen hat der Teilnehmer seine Aufgabenlösung zu entwickeln, die er schriftlich zu dokumentieren hat.
- 7.2 Die Staatsmeisterschaft beginnt mit der theoretischen Station. Die Auswertung erfolgt durch Experten der Bundesinnung/KompetenzCenter Aus- und Weiterbildung. Bei der Auswertung muss sichergestellt werden, dass die Juroren nicht die Teilnehmer aus dem eigenen Bundesland beurteilen.
- 7.3 Die maximal erreichbare Punkteanzahl beträgt pro Station 100.
- 7.4 Die Bewertung in der Station erfolgt einvernehmlich durch die beiden Stationsjuroren. Die Bewertung ist von beiden zu unterzeichnen.
- 7.5 Die Endauswertung aller zehn Stationen erfolgt durch Vertreter der Geschäftsstelle der Bundesinnung und wird vom Wettbewerbsleiter unterzeichnet.
- 7.7 Die Entscheidung der Stationsjuroren ist endgültig und unanfechtbar.
- 7.8 Eine etwaige schriftlich eingereichte Reklamation wird vor Ort bis spätestens zur Siegerehrung, ausschließlich durch die Wettbewerbsjury behandelt und endgültig entschieden.

§ 8

Aufgabenstellung und Bewertung im Wettbewerbsberuf Karosseriebautechnik

- 8.1 Die Staatsmeisterschaft besteht aus drei Stationen mit unterschiedlichen praktischen Aufgaben, welche das gesamte Berufsbild abbildet. Die Aufgabenstellung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 8.2 Durch Los werden die Teilnehmer anonymisiert.
- 8.3 Die maximal erreichbare Punkteanzahl beträgt pro Station 100.
- 8.4 In die Bewertung ist der Bedarf an Ersatzmaterialien einzubeziehen.
- 8.5 Unfertige Werkstücke sind entsprechend des Arbeitsfortschrittes einer Bewertung zu unterziehen.
- 8.5 Die Endauswertung aller Stationen erfolgt durch Vertreter der Geschäftsstelle der Bundesinnung und wird vom Wettbewerbsleiter unterzeichnet.
- 8.7 Die Entscheidung der Juroren ist endgültig und unanfechtbar.
- 8.8 Eine etwaige schriftlich eingereichte Reklamation wird vor Ort bis spätestens zur Siegerehrung, ausschließlich durch die Wettbewerbsjury behandelt und endgültig entschieden.

Abschnitt E Preise und Urkunden

§ 9 Preise und Urkunden

- 9.1 Alle Teilnehmer erhalten im Rahmen der Siegerehrung in Anerkennung ihrer Leistung jeweils eine Anerkennungsurkunde und einen WIFI-Bildungsscheck.
- 9.2 Die drei Erstplatzierten erhalten sowohl Siegerpokale als auch Sachpreise.
- 9.3 Sämtliche Urkunden, Pokale und Sachpreise werden von der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik, dem Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs, sowie den Sponsoren zur Verfügung gestellt.
- 9.4 Die ausbildenden Betriebe der jeweils drei Erstplatzierten Teilnehmer erhalten entsprechende Anerkennungsurkunden von der Bundesinnung sowie der Fahrzeugindustrie.
- 9.5 Als Abschluss der Staatsmeisterschaft findet eine feierliche gemeinsame Siegerehrung statt, bei der in würdiger Form die Ergebnisse der Platzierungen 1 bis 3 bekannt gegeben und die Preise überreicht werden. Nach dem dritten Platz wird keine weitere Reihung vorgenommen, die folgenden Teilnehmer werden mit „teilgenommen“ ausgezeichnet. Die detaillierte Endauswertung wird nach der Siegerehrung im Rahmen der Siegerehrung sichtbar ausgehängt und den Landesinnungen elektronisch übermittelt.

Abschnitt F Sonstige Bestimmungen

§ 10 Teilnahmegebühren

- 10.1 Jede Landesinnung hat einen Grundbetrag von € 4.000, - pro Jahr an die Bundesinnung zu entrichten. Dieser Betrag wird über den Fachverbandsanteil eingehoben.
- 10.2 Der Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs entrichtet zwei Grundbeträge.
- 10.3 Diese Gelder werden zur Abdeckung der Unterbringungs- (max. zwei Nächte/Person), Aufenthalts- und Verpflegungskosten der Teilnehmer, Wettbewerbsorgane und Organisationsteam, sowie zur Durchführung der Staatsmeisterschaft inkl Rahmenprogramm verwendet.
- 10.3 Die Reisekosten der Wettbewerbsorgane und Teilnehmer eines Landes trägt die entsendende Landesinnung.
- 10.4 Dem Veranstalter werden die angelaufenen Kosten für die Durchführung der Staatsmeisterschaft durch die Bundesinnung im Ausmaß der unter 10.1 und 10.2 eingehobenen Teilnahmegebühren ersetzt.
- 10.5 Bundesinnung und Veranstalter stimmen im Vorfeld potentielle Sponsoren ab.

§ 11 Allgemeines

- 11.1 Die Staatsmeisterschaft ist grundsätzlich öffentlich. Den Möglichkeiten und Anweisungen der veranstaltenden Landesinnung ist Folge zu leisten. Die reibungslose und ungestörte Abwicklung der Staatsmeisterschaft muss jedenfalls gewahrt bleiben.
- 11.2 Alle berufsspezifischen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten und alle sicherheitsrelevanten Hinweise des Veranstalters zu beachten.

- 11.3 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände unmittelbar vor, während und unmittelbar nach Ende der Veranstaltung.
- 11.4 Die Bundesinnung schließt eine kollektive Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Wettbewerbsteilnehmer ab.
- 11.6 Die nominierten Teilnehmer, dessen Erziehungsberechtigten und Lehrherren, sowie die nominierten Organe gem §§ 3 und 4 erklären ihr Einverständnis, dass das im Rahmen der Veranstaltung hergestellte Bildmaterial sowohl der Bundesinnung als auch den Landesinnungen und dem Fachverband der Fahrzeugindustrie kostenfrei zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt wird. Dieses wird auch medial genutzt.
- 11.7 Die nominierten Teilnehmer, dessen Erziehungsberechtigten und Lehrherren, sowie die nominierten Organe gem §§ 3 und 4 erklären ihr Einverständnis, zur Verwendung der zur Organisation notwendigen persönlichen Daten gem DSGVO ART 4.

§ 12

Abänderung, Ergänzung der Statuten

- 12.1 Jeder Antrag auf Abänderung oder Ergänzung dieser Statuten ist nach Erörterung durch die Bildungsreferenten der einzelnen Landesinnungen dem Bundesinnungsausschuss der Fahrzeugtechnik Österreichs zur Beschlussfassung vorzulegen, wobei vor Beschlussfassung diese dem Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs zur Kenntnis zu bringen ist.
- 12.2 Alle in den Statuten angeführten Bezeichnungen, die sich auf ein Geschlecht beziehen, sind nicht geschlechtsspezifisch und gelten daher sinngemäß auch für das andere Geschlecht.